

Neuregelung der Ladenöffnungszeiten auf Länderebene

- wesentliche Regelungen, ohne Anspruch auf Vollständigkeit -
- Stand: 15.05.2009 -

Bundesland abschließende Beratung und Inkrafttreten	Werktagsöffnung	Sonn-/Feiertagsöffnungsmöglichkeiten					Arbeitszeitschutz
		Anzahl der verkaufsoffenen Sonn-/Feiertage	Verkauf bestimmter Waren an Sonn- /Feiertagen	Besondere Standorte für permanente Sonn- /Feiertagsöffnung	Besondere Vertriebsformen für permanente Sonn- /Feiertagsöffnung	Weitere verkaufsoffene Sonn-/Feiertage möglich?	
Baden-Württemberg Inkrafttreten ab 06.03.2007	0-24 Uhr	- 3 aus Anlass von Festen, Märkten, Messen ¹²	Milch, Konditor- und Backwaren, Blumen, Zeitungen, Zeitschriften	- Fährhäfen, Verkehrslandeplätze für Reisebedarf - Verkehrsflughäfen für alle Sortimente - Kurorte an 40 Sonn- /Feiertagen für 8 Stunden	Tankstellen für Reisebedarf	Ja, wenn im öffentlichen Interesse dringend nötig	Im Wesentlichen Übernahme der bisherigen Regelung
Bayern	Plant keine Änderungen	Plant keine Änderungen	Plant keine Änderungen	Plant keine Änderungen	Plant keine Änderungen	Plant keine Änderungen	Plant keine Änderungen

¹ Keine Genehmigungsfähigkeit der Adventssonntage

² Im Jahr 2007 sind ausnahmsweise noch bis zu 4 verkaufsoffene Sonntage nach den alten Regelungen durchführbar.

Bundesland abschließende Beratung und Inkrafttreten	Werktagsöffnung	Sonn-/Feiertagsöffnungsmöglichkeiten					Arbeitszeitschutz
		Anzahl der verkaufsoffenen Sonn-/Feiertage	Verkauf bestimmter Waren an Sonn- /Feiertagen	Besondere Standorte für permanente Sonn- /Feiertagsöffnung	Besondere Vertriebsformen für permanente Sonn- /Feiertagsöffnung	Weitere verkaufsoffene Sonn-/Feiertage möglich?	
Berlin Inkrafttreten ab 17.11.2006	0-24 Uhr	- 4 Advents- sonntage ohne Genehmigung - 2 nach Anzeige		- in Museen und bei Veranstaltungen, - Personenbahnhöfe, Reisebusterminals, Verkehrsflughäfen für Reisebedarf - Flughafen Tegel für alle Sortimente	- Tankstellen für Reisebedarf - Verkaufsstellen für touristischen Bedarf - Verkaufsstellen, die ausschließlich Blumen, Pflanzen, Zeitungen und Zeitschriften, Konditorwaren, Milch und Milcherzeugnisse anbieten	Ja, bei öffentlichem Interesse bis zu 4 Sonn- und Feiertage	Eigenständige Regelung, tw. Übernahme von MTV- Regelungen
Brandenburg Inkrafttreten ab 29.11.2006	0-24 Uhr	- 6 Sonn-/Feiertage aus besonderen Anlass ³		- Personenbahnhöfe und Flughäfen für Reisebedarf und Geschenkartikel - Flughäfen für Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs - Ausflugsorte an höchstens 40 Sonn- und Feiertagen zwischen 11.00 und 19.00 Uhr für touristischen Bedarf	Tankstellen für Reisebedarf	Ja, wenn im öffentlichen Interesse dringend nötig.	Eigenständige Regelung, tw. Übernahme von MTV- Regelungen

³ davon können 4 Adventssonntage sein

Bundesland abschließende Beratung und Inkrafttreten	Werktagsöffnung	Sonn-/Feiertagsöffnungsmöglichkeiten					Arbeitszeitschutz
		Anzahl der verkaufsoffenen Sonn-/Feiertage	Verkauf bestimmter Waren an Sonn- /Feiertagen	Besondere Standorte für permanente Sonn- /Feiertagsöffnung	Besondere Vertriebsformen für permanente Sonn- /Feiertagsöffnung	Weitere verkaufsoffene Sonn-/Feiertage möglich?	
Bremen Inkrafttreten 01.04.2007	0-24 Uhr	4 Sonn-/Feiertage aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen nach Genehmigung ⁴	Back- und Konditorwaren, Schnittblumen, Topfpflanzen und pflanzliche Gebinde, Zeitungen und Zeitschriften	- Personenbahnhöfe von Eisenbahnen - Flughafen Bremen für Reisebedarf und Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs sowie Geschenkartikel - Ausflugsorte an höchstens 40 Sonn- und Feiertagen für 8 Stunden - in Museen und bei Veranstaltungen	- Tankstellen für Reisebedarf	Ja, wenn im öffentlichen Interesse dringend notwendig	Im Wesentlichen Übernahme der bisherigen Regelung

⁴ Adventssonntage und Sonntage im Dezember sind nicht genehmigungsfähig.

Bundesland abschließende Beratung und Inkrafttreten	Werktagsöffnung	Sonn-/Feiertagsöffnungsmöglichkeiten					Arbeitszeitschutz
		Anzahl der verkaufsoffenen Sonn-/Feiertage	Verkauf bestimmter Waren an Sonn- /Feiertagen	Besondere Standorte für permanente Sonn- /Feiertagsöffnung	Besondere Vertriebsformen für permanente Sonn- /Feiertagsöffnung	Weitere verkaufsoffene Sonn-/Feiertage möglich?	
Hamburg Inkrafttreten ab 01.01.2007	0-24 Uhr	- 4 aus Anlass von besonderen Ereignissen nach Genehmigung ⁵		- Flughäfen, Personenbahnhöfe, zentrale Buserminals, Anlegestellen, „verbindende“ bauliche Anlagen für Reisebedarf - durch Rechtsverordnung: Waren des täglichen Ge-/Verbrauchs, Geschenkartikel in internationalen Verkehrsflughäfen, Schiffsanlegestellen und Fernverkehrs- bahnhöfen	- Verkaufsstellen für Milch, Konditor- und Backwaren, Blumen, Zeitungen, Zeitschriften, sofern diese Waren das Hauptsortiment darstellen - Tankstellen für Reisebedarf	Ja, aus wichtigem Grund im öffentlichen Interesse	Teilweise Übernahme der bisherigen Regelung, teilweise Neuregelung

⁵ u.a. keine Genehmigungsfähigkeit von Dezember- und Adventssonntagen

Bundesland abschließende Beratung und Inkrafttreten	Werktagsöffnung	Sonn-/Feiertagsöffnungsmöglichkeiten					Arbeitszeitschutz
		Anzahl der verkaufsoffenen Sonn-/Feiertage	Verkauf bestimmter Waren an Sonn- /Feiertagen	Besondere Standorte für permanente Sonn- /Feiertagsöffnung	Besondere Vertriebsformen für permanente Sonn- /Feiertagsöffnung	Weitere verkaufsoffene Sonn-/Feiertage möglich?	
Hessen Inkrafttreten ab 01.12.2006	0-24 Uhr	4 aus Anlass von Märkten, Messen, örtlichen Festen nach Genehmigung ⁶	Blumen, Backwaren, Konditorwaren, Zeitungen, Zeitschriften	- Flughäfen und Personenbahnhöfe für Reisebedarf, internationale Verkehrsflughäfen für alle Sortimente, - Kurorte an 40 Sonn- /Feiertage für 8 Stunden u. a. für touristischen Bedarf	Tankstellen für Reisebedarf	-Erfordert öffentliches Interesse - Gemeinden können weitere Ausnahmen für Waren zum sofortigen Verzehr, Gebrauch, Verbrauch zulassen - u.U. durch Rechtsverordnung weitere Ausnahme zulässig	Verweis auf Arbeitszeitgesetz
Mecklenburg- Vorpommern Inkrafttreten voraussichtlich im Juli 2007	Montag bis Freitag bis 24.00 Uhr, an Samstagen bis 22.00 Uhr ⁷	4 Sonn- und Feiertage aus besonderem Anlass nach Genehmigung ⁸	Bäcker- oder Konditorwaren, Milch und Milcherzeug- nisse, Reiseandenken, Tabakwaren, Blumen, Zeitungen, Zeitschriften, Lebens- und Genussmittel in kleinen Mengen	- Personenbahnhöfe, Flug- und Fährhäfen für Reisebedarf - Bäder- und Kurorte, nähere Regelung durch Rechtsverordnung - Verkauf von Waren ohne Einschränkung in Gemeinden in Grenznähe zu Polen (15 km-Radius)	Tankstellen für Reisebedarf	Ja, wenn im öffentlichen Interesse dringend nötig	teilweise Übernahme der bisherigen Regelungen, teilweise einschneidende Neuregelungen, u. a. Einführung einer Zuschlagspflicht für Arbeit nach 20.15 Uhr

⁶ keine Genehmigungsfähigkeit der Adventssonntage

⁷ an 4 Samstagen im Jahr nach Anzeige bis 24.00 Uhr bei besonderem Anlass

⁸ Die Sonn- und Feiertage im Dezember sind nicht genehmigungsfähig.

Bundesland abschließende Beratung und Inkrafttreten	Werktagsöffnung	Sonn-/Feiertagsöffnungsmöglichkeiten					Arbeitszeitschutz
		Anzahl der verkaufsoffenen Sonn-/Feiertage	Verkauf bestimmter Waren an Sonn- /Feiertagen	Besondere Standorte für permanente Sonn- /Feiertagsöffnung	Besondere Vertriebsformen für permanente Sonn- /Feiertagsöffnung	Weitere verkaufsoffene Sonn-/Feiertage möglich?	
Niedersachsen Inkrafttreten ab 01.04.2007	0-24 Uhr	4 bzw. in Ausflugsorten 8 Sonn-/Feiertage nach Genehmigung ⁹	Waren zum sofortigen Verzehr zwecks Deckung örtlich auftretender Bedürfnisse	- Personenbahnhöfe, Flug- und Fährhäfen für „Waren des täglichen Kleinbedarfs“ sowie Bekleidungsartikel und Schmuck - Kur- und Ausflugsorte zwischen 15.12. und 31.10. für „Waren des täglichen Kleinbedarfs“, Devotionalien und ortsübliche Waren sowie nur in Kur- und Erholungsorten Bekleidungsartikel und Schmuck	- Tankstellen für „Waren des täglichen Kleinbedarfs“ - Verkaufsstellen, die nach ihrer Größe und ihrem Sortiment auf den Verkauf von täglichem Kleinbedarf ausgerichtet sind	Ja, bei öffentlichem Interesse	Im Wesentlichen Übernahme der bisherigen Regelung

⁹ Die Adventssonntage sind nicht genehmigungsfähig.

Bundesland abschließende Beratung und Inkrafttreten	Werktagsöffnung	Sonn-/Feiertagsöffnungsmöglichkeiten					Arbeitszeitschutz
		Anzahl der verkaufsoffenen Sonn-/Feiertage	Verkauf bestimmter Waren an Sonn- /Feiertagen	Besondere Standorte für permanente Sonn- /Feiertagsöffnung	Besondere Vertriebsformen für permanente Sonn- /Feiertagsöffnung	Weitere verkaufsoffene Sonn-/Feiertage möglich?	
Nordrhein-Westfalen Inkrafttreten ab 21.11.2006	0-24 Uhr	- an 4 Sonn-/ Feiertagen nach Genehmigung ¹⁰		- Flughäfen, Personenbahnhöfe für Reisebedarf - internationale Verkehrsflughäfen für Waren des täglichen Ge-/Verbrauchs - Geschenkartikel auf internationalen Verkehrsflughäfen - in Museen und bei Veranstaltungen - in Kurorten an 40 Sonn-/Feiertagen	- Tankstellen für Reisebedarf - Verkaufsstellen, die überwiegend Blumen, Pflanzen, Zeitungen, Zeitschriften, Back- /Konditorwaren anbieten	Ja, bei öffentlichem Interesse	Verweis auf Arbeitszeitgesetz

¹⁰ Genehmigungsfähigkeit von einem Adventssonntag

Bundesland abschließende Beratung und Inkrafttreten	Werktagsöffnung	Sonn-/Feiertagsöffnungsmöglichkeiten					Arbeitszeitschutz
		Anzahl der verkaufsoffenen Sonn-/Feiertage	Verkauf bestimmter Waren an Sonn- /Feiertagen	Besondere Standorte für permanente Sonn- /Feiertagsöffnung	Besondere Vertriebsformen für permanente Sonn- /Feiertagsöffnung	Weitere verkaufsoffene Sonn-/Feiertage möglich?	
Rheinland-Pfalz Inkrafttreten ab 29.12.2006	6-22Uhr, Verlängerung an bis zu 8 Werktagen bis 6 Uhr, vor Sonn- und Feiertagen nur bis 24 Uhr möglich nach Genehmigung	4 Sonn-/ Feiertage nach Genehmigung ¹¹	Blumen, Pflanzen, Bäcker- /Konditorwaren, Zeitungen, Zeitschriften, Milch-, Milcherzeugnisse, frische landwirtschaftliche Produkte	- Personenbahnhöfe, Flugplätze Schiffsanlegestellen für Reisebedarf - Waren des täglichen Ge-/Verbrauchs auf Personenbahnhöfen und Flugplätzen - weitere Ausnahmen durch Rechtsverordnung für Einzugsgebiete von Bahnhöfen, Flugplätzen - in Museen und bei Veranstaltungen - Kurorte an 40 Sonn- /Feiertagen	- Tankstellen für Reisebedarf	Ja, wenn im öffentlichen Interesse dringend nötig	Teilweise Übernahme der bisherigen Regelung, teilweise Neuregelung
Saarland Inkrafttreten ab 24.11.2006	6-20 Uhr ¹²	4 Sonn-/Feiertage nach Anzeige ¹³		- in Kurorten Reisebedarf, etc. an allen Sonn- und Feiertagen - in Museen und bei Veranstaltungen - Tankstellen, Personenbahnhöfe und Flughäfen für Reisebedarf	- Verkaufsstellen, deren Angebot in erheblichem Umfang aus Blumen, Pflanzen, Zeitschriften, Zeitungen, Back- /Konditorwaren, Waren zum sofortigen Verzehr, Gebrauch oder Verbrauch bestehen	Ja, wenn im öffentlichen Interesse zwingend erforderlich.	Im Wesentlichen Verweis auf das Arbeitszeitgesetz.

¹¹ Die Dezember-Adventssonntage sind nicht genehmigungsfähig.

Bundesland abschließende Beratung und Inkrafttreten	Werktagsöffnung	Sonn-/Feiertagsöffnungsmöglichkeiten					Arbeitszeitschutz
		Anzahl der verkaufsoffenen Sonn-/Feiertage	Verkauf bestimmter Waren an Sonn- /Feiertagen	Besondere Standorte für permanente Sonn- /Feiertagsöffnung	Besondere Vertriebsformen für permanente Sonn- /Feiertagsöffnung	Weitere verkaufsoffene Sonn-/Feiertage möglich?	
Sachsen Inkrafttreten ab 01.04.2007	6-22 Uhr, Verlängerung an bis zu 5 Werktagen bis 6 Uhr, vor Sonn- und Feiertagen nur bis 24 Uhr möglich nach Genehmigung	4 Sonn-/Feiertage	Zeitungen, Zeitschriften, Blumen, Bäcker- /Konditorwaren, Milch, Milcherzeugnisse	- Personenbahnhöfe, internationale Verkehrsflughäfen für Reisebedarf - Flughäfen Leipzig und Dresden für Waren des täglichen Ge-/Verbrauchs - in Kurorten an allen Sonn-/Feiertagen	- Tankstellen für Reisebedarf	Keine Regelung	Weitergeltung des Bundesrechtes
Sachsen-Anhalt Inkrafttreten ab 30.11.2006	montags - freitags 0-24 Uhr, samstags 0 - 20 Uhr ¹⁴	4 Sonn-/Feiertage aus besonderem Anlass nach Genehmigung	Bäcker- /Konditorwaren, Blumen, Zeitungen, Zeitschriften	- Bahnhöfe, Flughäfen, Schiffsanlegestellen für Reisebedarf - in Kurorten an 40 Sonn-/Feiertagen	- Tankstellen für Reisebedarf	Ja, wenn im öffentlichen Interesse notwendig.	Verweis auf Arbeitszeitgesetz

¹² Nach Genehmigung aus Anlass von besonderen Ereignissen einmal jährlich Öffnung bis 24 Uhr zulässig.

¹³ Keine Genehmigungsfähigkeit der Dezember-Sonntage. Ausnahme: 1. Advent fällt in den Dezember.

¹⁴ Samstagsöffnung bis 24.00 Uhr nur möglich bei darauffolgender Sonntagsöffnung

Bundesland abschließende Beratung und Inkrafttreten	Werktagsöffnung	Sonn-/Feiertagsöffnungsmöglichkeiten					Arbeitszeitschutz
		Anzahl der verkaufsoffenen Sonn-/Feiertage	Verkauf bestimmter Waren an Sonn- /Feiertagen	Besondere Standorte für permanente Sonn- /Feiertagsöffnung	Besondere Vertriebsformen für permanente Sonn- /Feiertagsöffnung	Weitere verkaufsoffene Sonn-/Feiertage möglich?	
Schleswig-Holstein Inkrafttreten ab 01.12.2006	0-24 Uhr	4 Sonn-/Feiertage aus besonderem Anlass nach Genehmigung ¹⁵		- bei Veranstaltungen - Personenbahnhöfe, Flug-/Fährhäfen, Verkaufsstellen in Grenzgemeinden für Reisebedarf - Kurorte zwischen 15.12. und 31.10.	- Verkaufsstellen, die hauptsächlich Blumen, Pflanzen, Zeitungen, Zeitschriften, Back- /Konditorwaren anbieten - Tankstellen für Reisebedarf	Ja, wenn im öffentlichen Interesse erforderlich	Im wesentlichen Verweis auf Arbeitszeitgesetz.
Thüringen Inkrafttreten ab 01.12.2006	montags - freitags 0-24 Uhr, samstags 0 - 20 Uhr ¹⁶	4 Sonn-/Feiertage aus besonderem Anlass nach Genehmigung ¹⁷	Bäcker- /Konditorwaren, Blumen, Zeitungen, Zeitschriften	- Bahnhöfe, Flughäfen, Schiffsanlegestellen für Reisebedarf - in Kurorten ganzjährig an Sonn- /Feiertagen	- Tankstellen für Reisebedarf	Ja, wenn im öffentlichen Interesse notwendig	Verweis auf Arbeitszeitgesetz

¹⁵ Die Dezembersonntage sind nicht genehmigungsfähig.

¹⁶ Samstagsöffnung bis 24.00 Uhr nur im Einzelfall nach Genehmigung möglich. Der 03.12.2006 ist verkaufsoffen.

¹⁷ Mit Ausnahme des 1. Advents sind Sonntage im Dezember nicht genehmigungsfähig.